

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im NBl. HS MBWFK. Schl.-H. hat diese Fassung Entwurfscharakter.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FH Westküste: 18. März 2024

Ordnung für die Durchführung eines praxisbegleiteten Studiums (PraxBegO) in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Westküste (Satzung) Vom 28. Juni 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 7. Juni 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 28. Juni 2023 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Ziele des praxisbegleiteten Studiums

Mit der Durchführung eines praxisbegleiteten Studiums erhalten die Studierenden die Möglichkeit, bereits während des Studiums vertiefte praktische Kenntnisse in einem Unternehmen oder einer Institution zu erlangen, die über das studienintegrierte Praxissemester hinausgehen. Dabei sollen Studieninhalte aufgegriffen, umgesetzt und reflektiert werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, die auf sie in der Arbeitswelt zukommenden Herausforderungen als Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger zu erfüllen. Die Studierenden sollen daher in bestehende Arbeitsprozesse integriert werden, wie beispielsweise Buchhaltung, Personalverwaltung, Rechnungswesen, Controlling, Marketing, Qualitäts- und Compliance-Management, Rechtsdurchsetzung, Steuern, Produktion, Planung, Forschung oder Entwicklung.

Das praxisbegleitete Studium ist ein Angebot an Studierende, den Praxisbezug des Studiums freiwillig zu intensivieren. Die erfolgreiche Teilnahme am praxisbegleiteten Studium wird durch einen entsprechenden Zeugniszusatz bescheinigt.

§ 2 Umfang des praxisbegleiteten Studiums

- (1) Das praxisbegleitete Studium umfasst mehrere praktische sowie theoretische Ausbildungs- und Studienanteile:
- a. Nachweis eines Werkstudentenvertrages beziehungsweise. Praktikumsvertrages mit einem Unternehmen beziehungsweise. einer Institution. Die Beschäftigungsdauer muss mindestens 18 Monate betragen. Die Beschäftigungsdauer muss durch das Unternehmen beziehungsweise. die Institution bestätigt werden.
 - b. Teilnahme an mindestens drei Praxistagveranstaltungen,
 - c. Teilnahme an mindestens einem Praxistransfermodul,
 - d. Durchführung des Praxissemesters im Unternehmen beziehungsweise. in der Institution sowie
 - e. in der Regel die Erstellung der Bachelorarbeit in Kooperation mit dem Unternehmen beziehungsweise. der Institution.

- (2) Das Unternehmen beziehungsweise die Institution muss geeignet sein, die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs beschriebenen Studienziele in der eingesetzten vertraglich festgelegten Position zu erfüllen.
- (3) Der Vertrag muss folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Die für die Betreuung des beziehungsweise der Studierenden im Unternehmen verantwortliche Person muss benannt sein.
 - b. Der Umfang der Beschäftigung (mindestens 18 Arbeitsmonate – inklusive des 20-wöchigen Praxissemesters) ist zu bescheinigen.
 - c. Der wöchentliche Arbeitsumfang, der 8 Stunden nicht unterschreiten und 20 Stunden nicht überschreiten darf, ist festzulegen. Für 26 Wochen im Jahr kann ein wöchentlicher Arbeitsumfang von mehr als 20 Stunden vereinbart werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums darf der regelmäßige wöchentliche Arbeitsumfang 14 Stunden nicht unterschreiten und 28 Stunden nicht überschreiten.
 - d. Die Aufgaben(-bereiche) der beziehungsweise des Studierenden sind zu dokumentieren. Hierbei kann auch ein Rotationsprinzip durch unterschiedliche Abteilungen und/oder Aufgaben vereinbart werden.
- (4) Praxistagveranstaltungen sind Veranstaltungen, die einmal pro Semester stattfinden und Studierende, Dozierende und Praxisvertreterinnen und -vertreter zusammenbringen sollen.
- (5) Praxistransfermodule sind Module der Fachhochschule Westküste innerhalb des Studiengangs der beziehungsweise des Studierenden, die in Kooperation mit den Unternehmen beziehungsweise den Institutionen der Studierenden des praxisbegleiteten Studiums durchgeführt werden.

§ 3 Antragstellung für das praxisbegleitete Studium

- (1) Das praxisbegleitete Studium findet nur auf Antrag der oder des Studierenden statt. Ein Antrag kann von Studierenden, die in ein höheres Fachsemester zugelassen worden sind, nur gestellt werden, wenn diese nicht höher als das dritte Studiensemester eingestuft worden sind.
- (2) Der Antrag ist bei der für die Praxissemesterkoordination zuständigen Stelle des Fachbereichs bis spätestens zum Ende des dritten Monats des dritten Semesters zu stellen. Für Studierende wie Unternehmen und Institutionen steht die Praxissemesterkoordination als Ansprechpartnerin zur Verfügung.
- (3) Dem Antrag ist der unterzeichnete Vertrag mit dem Unternehmen beziehungsweise der Institution beizufügen.
- (4) Die Praxissemesterkoordination leitet eine Kopie des vollständigen Antrags an das zuständige Prüfungsamt weiter.
- (5) Wird der Antrag zur Durchführung des praxisbegleiteten Studiums positiv beschieden, wird das Antragsformular durch die Praxissemesterkoordination bearbeitet und der beziehungsweise dem Studierenden als Laufzettel zur Dokumentation der unter § 2 genannten Inhalte zurückgegeben.

§ 4 Dokumentation des praxisbegleiteten Studiums

- (1) Die beziehungsweise der Studierende ist für die Dokumentation der Teilnahme beziehungsweise des Absolvierens der erforderlichen Veranstaltungen und der Praxisphase

gemäß § 2 Absatz 1 selbst verantwortlich. Die Dokumentation erfolgt auf dem Antragsformular, das der beziehungsweise dem Studierenden zurückgegeben wurde.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen und die Durchführung der mindestens 18-monatigen Praxisphase ist durch Unterschrift der beziehungsweise des jeweils Verantwortlichen zu dokumentieren.
 - a. Verantwortlich an der FH Westküste ist die beziehungsweise der Durchführende der jeweiligen Veranstaltung, beziehungsweise die oder der Praxissemesterbeauftragte.
 - b. Verantwortliche im Unternehmen beziehungsweise der Institution sind der oder die Benannten im vorgelegten Vertrag nach § 2 Absatz 3 a.
- (3) Das mit dem Nachweis/ der Dokumentation vervollständigte Antragsformular ist von der beziehungsweise dem Studierenden bei sechssemestrigen Studiengängen bis zum 15. Juni des sechsten Semesters und bei siebensemestrigen Studiengängen bis zum 15. Dezember des siebten Semesters gemäß der Regelstudienzeit bei dem Prüfungsamt einzureichen, das für den Studiengang der beziehungsweise des Studierenden zuständig ist.

§ 5 Anerkennung und Bescheinigung des praxisbegleiteten Studiums

- (1) Der beziehungsweise dem Studierenden wird das Studium als praxisbegleitetes Studium bescheinigt, wenn
 - a. dem Antrag entsprochen wurde,
 - b. die Dokumentation nach § 4 fristgerecht eingereicht wurde und
 - c. die Dokumentation lückenlos durch die jeweils verantwortlichen Personen bescheinigt ist.
- (2) Die Bescheinigung erfolgt auf dem Bachelorzeugnis mit dem Zusatz: „Das Studium wurde als praxisbegleitetes Studium absolviert“.

§ 6 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind während der gesamten Praxisphase Mitglieder der Hochschule. § 8 Absatz 1 der Praxissemesterordnung des Fachbereichs Wirtschaft bleibt unberührt.
- (2) Die Studierenden können während der Praxisphase weiterhin den Hochschulgremien als studentische Vertreter angehören, sofern dadurch die Ausbildung im Betrieb nicht behindert wird. Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen werden durch die Hochschule nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Durchführung eines praxisbegleiteten Studiums tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2024/25.

Heide, den 28. Juni 2023

Prof. Dr. Hanno Drews
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft